

Tarifbeschreibungen:

□ **F02L10 staatlich geförderte prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge AUSTRO-GARANT-FÖRDERPENSION *)**

Gemäß § 108g EStG wird ein zehnjähriger und unkündbarer Vertrag abgeschlossen. Eine Kündigung oder sonstige Auflösung ist während der Laufzeit nicht möglich. Der Vertrag endet somit zum vereinbarten Ablauf. Die Leistung aus dem Vertrag kann aufgrund der gesetzlichen Bindefrist gemäß § 108g EStG erst mit Ablauf von 10 Jahren ab Zahlung der ersten Prämie erfolgen.

Das Ausmaß der Ansprüche zum vereinbarten Ablauf beträgt mindestens die Summe der eingezahlten Prämien und der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie). Die Kapitalgarantie aus diesem Vertrag wurde in voller Höhe bei der Volksbank AG, A-1090 Wien, Kolingasse 19, rückgedeckt und abgesichert. Ansprüche des Versicherungsnehmers aus der Kapitalgarantie können aber nur beim Versicherer - dieser ist Zahlstelle - geltend gemacht werden.

Soweit Ihre Prämie nicht zur Deckung der Kosten bestimmt ist, investieren wir sie in den Fonds der Volksbank KAG, der nach den Anlagerichtlinien des § 108h EStG eingerichtet ist. Als Bewertungsstichtag für die Prämie gilt jener Tag, der drei Bankwerkstage nach dem 10. des jeweiligen Kalendermonats folgt. Mit diesem Tag werden alle bis dahin fälligen Prämien im Fonds der Volksbank KAG veranlagt.

Nach Ablauf des Vertrages besteht nach § 108i EStG die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Auszahlungsvarianten zu wählen:

Übertragung der Ansprüche steuerfrei auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung oder Überweisung der Ansprüche an ein Versicherungsunternehmen als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung, das frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres mit der Rentenzahlung beginnen darf oder Überweisung der Ansprüche an ein Kreditinstitut zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbes von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes oder Überweisung der Ansprüche an eine Pensionskasse, bei der der Versicherungsnehmer bereits Anwartschafts- und Leistungsberechtigter ist.

Weiters ist auch die Auszahlung der aus den eingezahlten Prämien und der staatlichen Förderung resultierenden Ansprüche möglich. Dabei kommt es zu den Rechtsfolgen gemäß § 108g EStG, wonach die bis dahin staatlich erstatteten Prämien zur Hälfte an die Finanzbehörde rückerstattet werden müssen und eine Nachversteuerung der Kapitalerträge in Höhe von 25% eintritt.

Die staatliche Förderung fällt mit dem Erreichen der in § 108g EStG genannten Altersgrenze weg.

Innerhalb der Zeitspanne zwischen sechs und drei Monaten vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kann der Versicherungsnehmer beantragen, dass die Ansprüche aus der AUSTRO-GARANT-FÖRDERPENSION in die Pensionszusatzversicherung (gemäß § 108b EStG) der VICTORIA-VOLKSBANKEN Versicherungsaktiengesellschaft als Einmalanlage mit einem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zum gesetzlichen Pensionsalter überwiesen werden. Für diese Variante werden für die Leistungen der Kapitalgarantie aus der AUSTRO-GARANT-FÖRDERPENSION - diese sind jene Leistungsanteile, die aus den eingezahlten Prämien zuzüglich der staatlichen Förderung resultieren - die Sterbetafeln für die Pensionszusatzversicherung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der AUSTRO-GARANT-FÖRDERPENSION gültig waren, garantiert. Diese Garantie gilt nur bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer nach 10 Jahren.

Sollte die Einhaltung der Garantien aufgrund Gesetzesänderung verboten bzw. rechtlich unmöglich gemacht werden, müssen wir diese Garantien zurücknehmen.

□ **F02L15 staatlich geförderte prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge AUSTRO-GARANT Zukunftsplan *)**

In Anwendung des § 108g EStG wird ein fünfzehnjähriger und unkündbarer Vertrag abgeschlossen. Eine Kündigung oder sonstige Auflösung ist während der Laufzeit nicht möglich. Der Vertrag endet somit zum vereinbarten Ablauf. Die Leistung aus dem Vertrag kann aufgrund der Anwendung des § 108g EStG erst mit Ablauf von 15 Jahren ab Zahlung der ersten Prämie erfolgen.

Das Ausmaß der Ansprüche zum vereinbarten Ablauf beträgt mindestens die Summe der eingezahlten Prämien und der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie). Die Kapitalgarantie aus diesem Vertrag wurde in voller Höhe bei der Volksbank AG, A-1090 Wien, Kolingasse 19, rückgedeckt und abgesichert. Ansprüche des Versicherungsnehmers aus der Kapitalgarantie können aber nur beim Versicherer - dieser ist Zahlstelle - geltend gemacht werden.

Soweit Ihre Prämie nicht zur Deckung der Kosten bestimmt ist, investieren wir sie in den Fonds der Volksbank KAG, der nach den Anlagerichtlinien des § 108h EStG eingerichtet ist. Als Bewertungsstichtag für die Prämie gilt jener Tag, der drei Bankwerkstage nach dem 10. des jeweiligen Kalendermonats folgt. Mit diesem Tag werden alle bis dahin fälligen Prämien im Fonds der Volksbank KAG veranlagt.

Nach Ablauf des Vertrages besteht nach § 108i EStG die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Auszahlungsvarianten zu wählen:

Steuerfreie Übertragung der Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung oder Überweisung der Ansprüche an ein Versicherungsunternehmen als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung, das frühestens mit

prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge und Unfallversicherung

Detaillierte Informationen

Stand 12/08

Vollendung des 40. Lebensjahres mit der Rentenzahlung beginnen darf oder Überweisung der Ansprüche an ein Kreditinstitut zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbes von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes oder Überweisung der Ansprüche an eine Pensionskasse, bei der der Versicherungsnehmer bereits Anwartschafts- und Leistungsberechtigter ist.

Weiters ist auch die Auszahlung der aus den eingezahlten Prämien und der staatlichen Förderung resultierenden Ansprüche möglich. Dabei kommt es zu den Rechtsfolgen gemäß § 108g EStG, wonach die bis dahin staatlich erstatteten Prämien zur Hälfte an die Finanzbehörde rückerstattet werden müssen und eine Nachversteuerung der Kapitalerträge in Höhe von 25% eintritt.

Die staatliche Förderung fällt mit dem Erreichen der in § 108g EStG genannten Altersgrenze weg.

- *) Nur für diese Prämie im maximalen Ausmaß von 1,53% des Sechsendreißigfachen der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (§ 45 Abs. 1 ASVG) für einen Kalendermonat erhalten Sie die staatliche Förderprämie. Diese Beträge können gesetzlichen Schwankungen unterliegen. Für die Prämie und die staatliche Förderung wird eine Kapitalgarantie gewährt. Die Veranlagung erfolgt gemäß § 108 h EStG.

R01LZ Risikozusatzversicherung auf ein Leben

Die Versicherungssumme wird nur bei Ableben des Versicherten innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer fällig. Erlebt der Versicherte den Ablauf der Versicherungsdauer der Risikozusatzversicherung, so erlischt diese.

Unfallrentenversicherung nach AUVB 2006

Variante A: Für den Fall der Dauerinvalidität ab einem Invaliditätsgrad von 50% wird für mindestens 120 Monate, längstens jedoch für 300 Monate, gemäß Besonderer Bedingung U 515, die vereinbarte Leistung erbracht.

Variante B: Für den Fall der Dauerinvalidität ab einem Invaliditätsgrad von 50% wird die vereinbarte Leistung, gemäß Besonderer Bedingung U 516, lebenslang erbracht.

Verdienstaufschlagversicherung

Arbeitsunfähigkeit (umfasst lange Krankheit, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit).

Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer (vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt).

Arbeitslosigkeit für Selbstständige (selbstständige Tätigkeit mindestens 24 Monate ununterbrochen im Rahmen desselben Unternehmens oder Betriebes, daneben keine weitere berufliche Tätigkeit und Lebensunterhalt aus dem Einkommen aus dieser Tätigkeit bestritten).

Versicherungssumme max. EUR 750,- monatlich.

Wichtige Informationen und Erklärungen zum Vertrag und zum Datenschutz:

Einzelvertrag: Die beantragten Versicherungssparten sind selbständige Verträge und können daher auch einzeln poliziert werden.

Bindefrist: An diesen Antrag hält sich der Antragsteller 6 Wochen gebunden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der ärztlichen Untersuchung zu laufen, oder - falls eine solche nicht stattfinden soll - mit dem Tag der Antragstellung.

Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz: Der Antragsteller, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, ist - sofern der Antrag außerhalb der vom Versicherer dauernd benützten Räume unterfertigt wurde - berechtigt, von seinem Versicherungsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder nach Zugang der Versicherungsurkunde binnen einer Woche erklärt werden. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb des genannten Zeitraumes abgesandt wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages. Es steht dem Antragsteller jedoch nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung des Vertrages selbst angebahnt hat.

Rücktrittsrecht nach § 3a Konsumentenschutzgesetz: Der Verbraucher ist berechtigt vom Antrag oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn maßgebliche Umstände, die ihn zur Vertragsschließung veranlasst haben, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche maßgeblichen Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, die Aussicht auf steuerliche Vorteile, öffentliche Förderung oder auf einen Kredit. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, ab dem der Nichteintritt der maßgeblichen Umstände erkennbar wird und ab Erhalt dieser schriftlichen Belehrung ausgeübt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polize.

prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge und Unfallversicherung

Detaillierte Informationen

Stand 12/08

Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz: Gibt der Versicherungsnehmer seine schriftliche Vertragserklärung dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich ab, so hat dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen. Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat, die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder die in den §§ 9a und 18b Versicherungsaufsichtsgesetz und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form "Versicherungsagent" erfolgte, die in den §§ 137f Abs 7 und 8 und 137g Gewerbeordnung 1994 unter Beachtung des § 137h Gewerbeordnung 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat. Die Frist für den Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn die angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer die Polizza und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polizza einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz: Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, E-MAIL, DIRECT-MAIL) abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit in der Lebensversicherung innerhalb von 30 Tagen und in der Schaden-/Unfallversicherung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zurückzutreten. Die Frist beginnt ab Erhalt der Vertragsunterlagen.

Informationen zum Antrag, zur Polizza und zur Korrespondenz: Die mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betraute Person ist nicht bevollmächtigt, über die schriftlichen Vereinbarungen hinaus, mündliche Zusagen für den Versicherer abzugeben. Der Vermittler ist gemäß § 43 Versicherungsvertragsgesetz nur berechtigt, Anträge und Erklärungen des Antragstellers entgegenzunehmen, die Polizza auszuhändigen und Prämien anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet. Versicherungsanträge, sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen. Der Antragsteller übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben auch dann, wenn er diese nicht selbst geschrieben hat. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass die Versicherungsurkunde (Polizza) in deutscher Sprache ausgestellt wird und die geschäftliche Korrespondenz in deutscher Sprache erfolgt. Weiters stimmen der Antragsteller und die versicherten Personen zu, dass die Antragsdaten an das Dienstleistungsunternehmen ERGO Insurance Service GmbH mit dem Sitz in A-1010 Wien, Schottengasse 10, weitergegeben und dort verarbeitet werden. Antragsteller und versicherte Personen erklären sich weiters damit einverstanden, dass die Antragsdaten auch an andere Gesellschaften des ERGO Konzerns übermittelt und von diesen verarbeitet werden. Dabei handelt es sich um die auf der Website www.ergo.de angeführten ERGO-Gesellschaften im In- und Ausland.

Datenübermittlung: Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, dass der Versicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, sowie zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) im Rahmen des "Zentralen Informationssystems - ZIS" des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, A-1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000) an andere die Personen- bzw. Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an den Versicherer übermittelt werden. Das Zentrale Informationssystem - ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs und Versicherungsbetruges. Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ferner zu, dass der Versicherer Personenidentifikations- und Vertragsdaten (z.B. Art des Vertrages, Laufzeit, Versicherungssumme; keinesfalls sensible Daten) zu ihrer Betreuung und Beratung auch hinsichtlich anderer Finanzdienstleistungsprodukte verwendet oder durch Konzern- und Partnerunternehmen verwenden lässt und dass ihnen, auch telefonisch, per Fax, E-MAIL usw. Vorschläge für Vertragsanpassungen und andere Produkte unterbreitet werden. Die aktuellen Konzern- und Partnerunternehmen sind im Internet auf unserer Website www.victoria.at im Menüpunkt "Das Unternehmen" zu finden.

Diese Zustimmungserklärungen und die Entbindung der Ärzte von der beruflichen Schweigepflicht kann vom Antragsteller und den versicherten Personen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) im Einzelfall widerrufen werden.

Aufsichtsbehörde: Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1020 Wien, Praterstr. 23 (www.fma.gv.at), die auch für Beschwerden der Versicherungsnehmer/Versicherten zuständig ist.

Anwendbares Recht: Auf die beantragten Verträge ist ausschließlich österreichisches Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts anwendbar.

Erklärungen: Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Unsere Erklärungen erfolgen grundsätzlich ebenfalls schriftlich. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Dazu genügt die Absendung eines nicht eingeschriebenen Briefes. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge und Unfallversicherung

Detaillierte Informationen

Stand 12/08

Prämienzuschlag: Bei Verwendung eines Zahlscheins wird eine Gebühr eingehoben. Sollten aufgrund eines Zahlungsverzugs Prämien angemahnt werden müssen, wird eine Mahngebühr eingehoben.

Kosten für die Feststellung des Wohnsitzes: Sollten zur Durchsetzung offener Prämienforderungen Kosten für die Feststellung des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers im Wege des ZMR (Zentrales Melderegister) entstanden sein, so sind diese Kosten einschließlich Providerentgelt vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Wichtige Informationen und Erklärungen zur prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge und der Risikozusatzversicherung:

Kündigungsrecht nach § 165 Versicherungsvertragsgesetz: Gemäß § 165 VersVG (Versicherungsvertragsgesetz) kann der Versicherungsnehmer bei Lebensversicherungsverträgen und Verträgen über die Altersvorsorge - wenn laufende Prämien zu entrichten sind - das Versicherungsverhältnis jederzeit auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Ist eine Versicherung auf den Todesfall beantragt, bei der der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiß ist, so steht das Kündigungsrecht dem Versicherungsnehmer auch dann zu, wenn die Prämie in einer einmaligen Zahlung besteht.

Rücktrittsrecht nach § 165a Versicherungsvertragsgesetz: Gemäß § 165a VersVG (Versicherungsvertragsgesetz) kann der Versicherungsnehmer bei Lebensversicherungsverträgen und Verträgen über die Altersvorsorge vom Vertrag zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht erlischt 30 Tage nach Zugang der Police.

Sofortschutz-Garantie: Diese wird nur für die Risikozusatzversicherung abgegeben. Sie gilt für die beantragte Versicherungssumme, höchstens jedoch bis EUR 60.000,- für alle beantragten Versicherungen zusammen. Sind mehrere Versicherungen für dieselbe Person beantragt, so gilt der Gesamtleistungsbetrag im Rahmen des Sofortschutzes für alle diese Versicherungen zusammen. Die Sofortschutz-Garantie beginnt mit dem Einlangen des Antrages in der Direktion der VICTORIA-VOLKSBANKEN Versicherungs-AG, A-1013 Wien, frühestens jedoch mit dem beantragten Versicherungsbeginn. Sie endet entweder mit dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages, einer schriftlichen Ablehnung des Antrages, einem schriftlichen Widerruf der Sofortschutz-Garantie oder automatisch nach Ablauf von 6 Wochen ab Unterfertigung des Antrages. Voraussetzung für die Sofortschutz-Garantie ist, dass die zu versichernde Person, für die eine Leistung verlangt wird, zum Zeitpunkt der Antragstellung ohne Einschränkung gesund, beschwerdefrei und voll arbeitsfähig war und von keinen Gesundheitsbeeinträchtigungen Kenntnis hatte.

Die Sofortschutz-Garantie gilt nicht bei Selbstmord, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass die zu versichernde Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat.

Die Sofortschutz-Garantie gilt nicht bei Ableben der zu versichernden Person infolge Verwicklung in kriegerische Handlungen, Teilnahme an Unruhen auf seiten der Unruhestifter sowie bei nuklearen, biologischen oder chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophen. Sie gilt nicht in Ausübung einer Tätigkeit als z.B. Sonderpilot (z. B.: Drachenflieger, Ballonfahrer, Paragleiter, Fallschirmspringer), Hubschrauberpilot oder Militärpilot; in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z. B.: Klettern, Tauchen); infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigem Training in einem Land-, Luft- oder Wasserfahrzeug; bei Reisen in politisch unsichere Gebiete bzw. bei Teilnahme an Expeditionen.

Im Leistungsfall steht dem Versicherer die auf die erbrachte Leistung entfallende erste Jahresprämie zu.

Versicherungsschutz: Über die Sofortschutz-Garantie hinaus kommt der Versicherungsvertrag erst mit Zugang der Police und rechtzeitiger Zahlung der vorgeschriebenen Prämie zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz. Nach Zustandekommen des Vertrages besteht rückwirkend Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Antrages bzw. ab einem später vereinbarten Versicherungsbeginn.

Versicherungsvertrag zur prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge: Übersteigt die beantragte Versicherungsprämie den in § 108g EStG genannten Betrag, so erfolgt die Polizzierung hinsichtlich der diesen Betrag übersteigenden Prämie durch einen gesonderten Zukunftsvorsorgeversicherungsvertrag. Gemäß den Bestimmungen des § 108g EStG besteht für diesen weiteren Versicherungsvertrag kein Anspruch auf Rückerstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Einkommensteuer (Lohnsteuer): Prämien zu einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge sind nach § 108g EStG steuerlich in Form einer Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) begünstigt. Schließt eine natürliche Person, die im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und daher unbeschränkt steuerpflichtig ist, eine prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge im Sinne des § 108g EStG ab, so wird ihr auf Antrag die Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Der Steuerpflichtige hat mit dem Antrag auf Abschluss der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge die Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) im Wege des Versicherungsunternehmens für dessen künftige Prämien zu beantragen und dabei zu erklären, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung gegeben sind. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschalbetrag für Leistungen von Prämien bis zu dem in § 108g Abs 2 EStG genannten Ausmaß. Zu unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird vom Steuerpflichtigen zurückgefordert. Der Anspruchsberechtigte kann zum Ablauf des Vertrages die Auszahlung der Ansprüche gemäß § 108i Abs 1 Zif 1. EStG beantragen. Bitte beachten Sie jedoch, dass in diesem Fall die dort genannten Rechtsfolgen, wonach die bis dahin staatlich erstatteten Prämien zur Hälfte an die Finanzbehörde rückerstattet werden müssen und eine Nachversteuerung der Kapitalerträge in Höhe von 25% in Kraft treten. Die unberechtigte Inanspruchnahme durch unrichtige Angaben ist im Sinne des Finanzstrafgesetzes strafbar.

prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge und Unfallversicherung

Detaillierte Informationen

Stand 12/08

Kapitalertragssteuer: Die Kapitalerträge der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge unterliegen bei bestimmungsgemäßer Verwendung (§ 108i Abs 1 Zif 2-3 EStG) nicht der Kapitalertragssteuer.

Versicherungssteuer: Für die Prämien im Rahmen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge wird keine Versicherungssteuer fällig. In den Prämien für die Risikozusatzversicherung und die Verdienstaufschlagversicherung ist die Versicherungssteuer enthalten.

Versicherungsbedingungen: Versicherungsbedingungen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge AUSTRO-GARANT-FÖRDERPENSION oder Versicherungsbedingungen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge AUSTRO-GARANT Zukunftsplan, Versicherungsbedingungen für die Risikozusatzversicherung bei einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge.

Sonderausgaben: Die Prämien für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge sind nicht als Sonderausgaben absetzbar.

Vorversicherungen: Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zweck des Abschlusses einer neuen Versicherung bei einer anderen Gesellschaft ist für den Antragsteller unzweckmäßig und für die Gesellschaft unerwünscht.

Gewinnbeteiligung: Die Zukunftsvorsorgeeinrichtung schüttet keine Gewinne aus (§ 108h Abs 1 Zif 2 EStG).

Wichtige Informationen und Erklärungen zur Unfallversicherung:

Nichtversicherbare Personen: Personen die krank, nicht arbeitsfähig sind, das 75. Lebensjahr erreicht haben, eine Vorinvalidität besteht, bei denen eine Beeinträchtigung der Sinnensorgane z. B. der Augen (wie Blindheit, Sehstörungen, Netzhautablösung, Netzhauterkrankungen oder Doppelbilder; Fehlsichtigkeit ab 8 Dioptrien), der Ohren (wie Taubheit, Hörschwäche), der Nase (wie Verlust des Geruchsinnes) vorliegt. Welche HIV-Infektionen, Erkrankungen der Wirbelsäule, der Knochen (Knochenschwund, Fehlbildungen), der Gelenke und Muskeln (Multiple Sklerose) haben, Geistes- oder Nervenkrank sind (Depressionen, Suizidversuche, Alzheimer, Parkinson, Epilepsie) an Schwindelanfällen leiden und/oder Alkoholismus, Drogen- und Suchtgiftmisbrauch (außer Nikotin) vorliegt. Wenn die versicherte Person einen Beruf wie Pilot, Besatzungsmitglied eines Flugzeuges, Stuntman, Artist, Künstler, Sportler, Sprengmeister ausübt, oder mit gefährlichen und explosiven Stoffen hantiert, sich in Kriegs- oder Krisengebieten aufhält. Wenn bereits eine Unfallrentenversicherung bei der VICTORIA-VOLKSBANKEN Versicherung besteht. Wenn Versicherungen von einem Versicherer abgelehnt bzw. gekündigt wurden, die versicherte Person besachwaltet wird.

Bedingt versicherbare Personen: Wenn die versicherte Person gefährliche Sportarten wie z. B. Boxen, Kampfsportarten, Drachenfliegen, Paragleiten, Fallschirmspringen, Motorsportarten, Tauchen über 40 Meter Tiefe, Rafting, Klettern, Bergsteigen ab Schwierigkeitsgrad 7, Canyoning, Reiten (ausgenommen normale Ausritte als Freizeitbeschäftigung) betreibt und/oder Feldsportarten wie z. B. Eishockey, Fußball, Volleyball, Handball gegen Entgelt oder Spesenersatz ausübt, so sind Unfälle bei der Ausübung dieser Sportarten nicht Gegenstand des Vertrages.

Jahresprämie: Die Vereinbarung einer monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Prämienzahlung beeinträchtigt nicht die Fälligkeit der Jahresprämie zur Prämienhauptfälligkeit. Bei Nichteinhaltung einer monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Zahlungsweise ist der Versicherer berechtigt, die gesamte Jahresprämie einzufordern.

Geschäftsgebühr: Wird der Vertrag gemäß §§ 16 bis 21 und § 38 VersVG rückwirkend aufgelöst, so gilt als vereinbart, dass der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr im Sinne des § 40 VersVG in der Höhe von 25% der Nettojahresprämie zu entrichten hat.

Versicherungsschutz: Der Versicherungsschutz kommt erst mit Zugang der Polizze und rechtzeitiger Zahlung der vorgeschriebenen Prämie zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz. Nach Zustandekommen des Vertrages besteht rückwirkend Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Antrages bzw. ab einem später vereinbarten Versicherungsbeginn.

Unfallrentenversicherung: Pro versicherter Person darf maximal eine Unfallrentenversicherung mit einer monatlichen Rente von EUR 1.000,- bei der VICTORIA-VOLKSBANKEN Versicherungs-AG abgeschlossen werden.

Dauerrabatt: Die Prämien sind um den Dauerrabatt von 20% für 10-jährige und 10% für 3-jährige Vertragsdauer reduziert. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages wird der eingeräumte Rabatt vom Versicherer zurückgefordert.

Verlängerung: Gemäß § 8 (1) Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) wird die Vereinbarung getroffen, dass sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend jeweils um 1 Jahr verlängert, wenn es nicht ein Monat vor Versicherungsablauf schriftlich gekündigt wird.

Kündigungsrecht: Der Versicherungsnehmer kann 1 Monat vor Ablauf seinen Vertrag schriftlich kündigen. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG so kann er ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als 3 Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres schriftlich kündigen (Kündigungsfrist = 1 Monat).

prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge und Unfallversicherung
Detaillierte Informationen
Stand 12/08

Versicherungssteuer: In den Prämien für die Unfallrentenversicherung ist die Versicherungssteuer enthalten.

Versicherungsbedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2006).

Steuerbegünstigung: Prämien, die der Antragsteller für die Unfallversicherung entrichtet, kann er im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten als Sonderausgaben geltend machen und daher Steuer sparen. Die Informationen über mögliche steuerliche Auswirkungen der Prämienzahlung stützen sich auf die aktuelle Gesetzeslage. Die künftige Geltung dieser Regelungen kann nicht vorausgesetzt werden und die Steuerbegünstigung ist auch nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Wichtige Informationen und Erklärungen zur Verdienstaufschlagversicherung:

Versicherungsbedingungen: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verdienstaufschlagversicherung (VAV).

Fortsetzung siehe nächste Seite

prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge und Unfallversicherung
Detaillierte Informationen
Stand 12/08

Merkblatt zur

prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge
AUSTRO-GARANT-FÖRDERPENSION bzw. AUSTRO-GARANT Zukunftsplan

Versicherer: VICTORIA-VOLKSBANKEN Versicherungsaktiengesellschaft, A-1013 Wien, Schottengasse 10
Kapitalanlagegesellschaft: Volksbank KAG, A-1090 Wien, Peregringasse 3
Kapitalgarantie: Zum Ende der Vertragslaufzeit steht zumindest die Summe der eingezahlten Prämien und der staatlichen Förderung zur Verfügung. Die Kapitalgarantie aus diesem Vertrag wurde in voller Höhe bei Volksbank AG, A-1090 Wien, Kolingasse 19, rückgedeckt und abgesichert. Ansprüche des Versicherungsnehmers aus der Kapitalgarantie können aber nur beim Versicherer - dieser ist Zahlstelle - geltend gemacht werden.

Veranlagung der Prämienzahlungen und der staatlichen Förderung:

Die Veranlagung erfolgt im AUSTRO-GARANT-Investmentfonds der Volksbank KAG (ISIN: AT0000647383), der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 108h EStG verwaltet wird. Die Veranlagung der Zukunftsvorsorgebeiträge erfolgt mindestens im Ausmaß von 40% in Aktien, die an einer in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegenen Börse erstzugelassen sind und in Österreich öffentlich angeboten werden, wobei der Anteil der Börsikapitalisierung der in diesem Mitgliedstaat erstzugelassenen Aktien 30% des Bruttoinlandsproduktes dieses Mitgliedstaates nicht übersteigen darf. Über die jeweils aktuelle Zusammensetzung und die bisherige Wertentwicklung des Fonds können Sie sich jederzeit auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft der KAG informieren (www.volksbankfonds.at).

Chancen und Risiken bei Veranlagung in Wertpapierfonds:

Die AUSTRO-GARANT-FÖRDERPENSION bzw. der AUSTRO-GARANT Zukunftsplan ist eine fondsgebundene Lebensversicherung, bei der die Prämien nach Abzug der Kosten in einen Investmentfonds veranlagt werden. Bei der Veranlagung von Wertpapieren ist zu beachten, dass es hier zu Kursschwankungen und somit zu einem Veranlagungsrisiko kommen kann. Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte und von der besonderen Entwicklung der im Fonds befindlichen Vermögenswerte, die nicht vorhersehbar sind, ab. Die Kapitalanlagegesellschaft versucht, die immanenten Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen projizierten Anlageerfolg nicht gegeben werden.

Dieses Anlagerisiko gibt es bei der AUSTRO-GARANT-FÖRDERPENSION bzw. dem AUSTRO-GARANT Zukunftsplan der VICTORIA-VOLKSBANKEN Versicherungs-AG nur bei Ihrem möglichen Kapitalertrag. Der Garantiegeber garantiert Ihnen, dass am Ende der vereinbarten Laufzeit der zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag nicht geringer ist als die Summe der von Ihnen einbezahlten Prämien zuzüglich der dafür gutgeschrieben staatlichen Prämien (Kapitalgarantie). Sie haben aber zusätzlich die Chance, im Fall von Kursteigerungen der Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen.

Investmentfonds (=Wertpapierfonds):

Bei Investmentfonds werden die Beiträge der Anleger mit gleichen Anlageinteressen zusammengefasst und nach dem Prinzip der Risikostreuung investiert. Dies bedeutet, dass nicht nur Anleihen oder Aktien eines Unternehmens erworben werden, sondern dass das Fondsvermögen weit gefächert in die Wirtschaft der verschiedensten Märkte verteilt wird. Durch die Vielzahl der Anleger kann das Anlagerisiko reduziert werden, bessere Preise beim Kauf und Verkauf und steuerliche Vorteile erreicht werden. Die Zukunftsvorsorgeeinrichtung investiert ausschließlich in thesaurierende Fonds, das heißt, dass Erträge nicht ausgeschüttet werden, sondern im Fondsvermögen verbleiben und somit den Substanzwert erhöhen.

Aktien verbriefen die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft). Der Aktionär ist somit an Gewinn und Vermögen des Unternehmens beteiligt. Den höheren Ertragschancen von Aktienengagements stehen auch höhere Risiken im Vergleich zu Anleihen gegenüber; so kann der Verkaufserlös wesentlich über oder auch unter dem Kapitaleinsatz liegen. Der Kurs von Aktien ist nicht nur von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation des Emittenten, sondern auch von anderen Faktoren abhängig, wie Wirtschafts- und Marktlage, Börseverfassung und auch vom Verhalten der Marktteilnehmer.

Ertrag:

Der Ertrag von Investmentzertifikaten setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Wertes des Fonds zusammen. Er kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Wertpapiere des Fonds abhängig.

Wechselkursrisiko:

Schwankende Wechselkurse können die Ablaufleistung sowie den aktuellen Fondswert beeinflussen.

Der veröffentlichte Prospekt (im Sinne des § 6 InvFG 1993 in seiner aktuellen Fassung) steht den Interessenten unter www.volksbankfonds.at und in den Hauptanstalten und Geschäftsstellen der Volksbanken Gruppe zur Verfügung.

Bei Antragstellung ersuchen wir um Datierung und Unterfertigung.

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers, bei Minderjährigen bis zum 18. Geburtstag:
zusätzlich Angabe des Monatseinkommens oder Unterschrift des
gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen)